

Praktika und Mindestlohn

Der Bundestag und der Bundesrat haben das Gesetzespaket zum Thema Mindestlohn verabschiedet. Es ist seit dem 01. Januar 2015 in Kraft. Das Gesetz enthält aber Ausnahmen – insbesondere in Bezug auf Auszubildende und Praktikanten. Zum Teil müssen auch Praktikanten mit dem Mindestlohn entlohnt werden.

DER MINDESTLOHN

Für fünf Gruppen gelten besondere Regeln

Der Mindestlohn gilt künftig für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Fünf Gruppen können nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen vom Mindestlohn profitieren.



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014

Vom Mindestlohn ausgenommen sind folgende Praktikumsverhältnisse:

- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten (Achtung mit Ausnahmen!)
- Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen
- Einstiegsqualifizierungen nach § 54 a des Dritten Sozialgesetzbuches
- Jeder unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss

Anspruch auf Mindestlohn:

- Praktikanten außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung ab dem vierten Monat
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat
- Freiwillige Praktika zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl ab dem vierten Monat

Praktikanten, die Anspruch auf einen Mindestlohn haben, haben ebenfalls Anspruch auf die schriftliche Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen. Spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit müssen diese Bedingungen dem Praktikanten unterschrieben ausgehändigt werden.¹

¹ Quelle: IHK-Praktikumsportal der IHK Darmstadt, www.ihk-praktikumsportal.de